

Artikel V: Eintritt in die ordentliche Mitgliedschaft

1. Jede/-r ukrainische und nicht-ukrainische Student/-in, Ehemalige, Dozent/-in oder Angestellte/-r einer höheren akademischen Institution in Zürich ~~(und in der ganzen Schweiz)~~ und in der gesamten Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Fürstentum Liechtenstein oder in der Ukraine, die/der in der Schweizerischen Eidgenossenschaft wohnt, die/der an den Aktivitäten des UASAZ interessiert ist und sich bereit erklärt, die Ziele des UASAZ zu verfolgen, kann ihr ordentliches Mitglied werden.
2. Mitgliedsanträge sollten elektronisch oder schriftlich an den Vorstand geschickt werden und den Namen, das Herkunftsland, Kontaktinformationen (E-Mail oder Telefonnummer), die akademische Position/den Titel und die Motivation, dem Verein beizutreten, enthalten. Nach der Einreichung des Antrags und der Zahlung des Mitgliedsbeitrags wird die Person ein ordentliches Mitglied des Vereins.

Artikel XI: Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand

1. Jedes Vorstandsmitglied kann seinen Rücktritt **sofort** durch eine schriftliche Mitteilung an den/die Präsidenten/Präsidentin des UASAZ erklären. In diesem Fall kann ein/-e Ersatzfunktionär/-in ernannt werden.
2. Kann ein Mitglied des Vorstands sein Mandat aus anderen Gründen als dem Rücktritt nicht vollständig ausüben, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied ernennen, das die betreffende Funktion übernimmt.
3. Die Ersetzung des/der Präsidenten/Präsidentin, des/der Kassierer/KassiererIn und des/der Sekretärs/Sekretärin muss auf einer GV genehmigt werden.
4. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen ohne Benachrichtigung des/der Präsidenten/Präsidentin oder des/der Sekretärs/Sekretärin und ohne triftigen Grund fern, so gilt es als Mitglied des Vorstands, das satzungsgemäss zurücktritt. Die Stichhaltigkeit der Abwesenheitsgründe wird von den übrigen Vorstandsmitgliedern beurteilt und von **einer Zweidrittelmehrheit des Vorstands einstimmig** beschlossen (es gelten Ausnahmen, siehe Artikel XI.3).
5. Der Vorstand wird bei Beendigung seines Mandats während der ordentlichen GV von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entbunden. Die Entlassung wird nicht zur Abstimmung gestellt.

Artikel XIII: Tätigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand tagt nach freiem Ermessen und ohne festen Zeitplan, jedoch mindestens 11 Mal pro Jahr.
2. Der Vorstand kann nur zusammentreten und Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, wobei die Vorstandsmitglieder, die in der Vorstandssitzung anwesend sind, das effektive Stimmrecht haben.
5. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin (oder die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitglieds) den Ausschlag. Handelt es sich bei den vorsitzenden Vorstandsmitgliedern um den/die Kassierer/-in und den/die Sekretär/-in, kommt es bei Stimmgleichheit (d.h. wenn der/die Sekretär/-in und der/die Kassierer/-in mit unterschiedlichen Auffassungen anwesend sind) nicht zu einer Entscheidung, sondern die Entscheidung wird auf die nächste Vorstandssitzung verschoben.
6. In Notfällen kann der Vorstand durch **einstimmige** schriftliche Vereinbarung **der Mehrheit** der der Vorstandsmitglieder entscheiden, der eine Video-, E-Mail-, Telefonkonferenz oder ein anderes Kommunikationsmittel vorausgeht. Die schriftliche Vereinbarung wird dann rechtsverbindlich.
7. Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll erstellt, das am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt wird. Der/die Sekretär/-in ist für die Führung dieser Protokolle verantwortlich.
8. Jedes Arbeitsmitglied und jeder Dritte hat das Recht, diese Berichte einzusehen.
9. Der Ausschuss berichtet auch der GV über seine Aktivitäten.

Artikel XIV: Vorstandberater/-in

1. Der Vorstand kann jederzeit eine Person, die nicht Mitglied des Vorstands ist, aber an den Zielen, Zwecken und Aktivitäten der UASAZ interessiert ist, zum/zur Vorstandsberater/-in ernennen (es können mehrere Vorstandsberater/-innen ernannt werden).
2. Die Rolle eines/einer Vorstandsberaters/-in besteht darin, den Vorstand bei seinen Aktivitäten zu beraten sowie Fachwissen, Verbindungen zu externen Akteuren und Hinweise zu künftigen Veranstaltungen der UASAZ zu geben.
3. Die Entscheidung, einen/eine Vorstandberater/-in zu ernennen, wird **einstimmig** von **einer Zweidrittelmehrheit des** Vorstands auf einer Vorstandssitzung getroffen.
4. Analog dazu kann der **Verwaltungsrat Vorstand** mit **Zweidrittelmehrheit** in einer **Verwaltungsratssitzung Vorstandssitzung** die Rolle einer Person als **Berater Vorstandsberater/-in** im **Verwaltungsrat Vorstand** beenden.
5. **Ein/eine Vorstandsberater/-in kann sein/ihr Amt jederzeit nach eigenem Ermessen niederlegen, indem er/sie den Vorstand schriftlich davon in Kenntnis setzt. Der Rücktritt ist sofort wirksam und bedarf keiner Genehmigung oder Abstimmung durch den Vorstand.**

* Korrektur der englisch-deutschen Übersetzung